

Beschluss des Landrats vom 10.09.2020

Nr. 526

12. Tramlinie 14: Ausgabenbewilligung für die Instandsetzung und Ertüchtigung Bahninfrastruktur für die Jahre 2021 bis 2024

2020/202; Protokoll: pw

Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP) führt aus, die basellandschaftliche Strecke der Tramlinie 14 (Schänzli – Pratteln) sei im Eigentum der BLT Baselland Transport AG. Die nötigen Massnahmen für Unterhalt und Erneuerungen der Infrastrukturanlagen werden folglich auch durch die BLT wahrgenommen. Die Linie 14 ist eine Eisenbahnanlage und untersteht somit der Gesetzgebung des Eisenbahngesetzes (EBG). Die Strecke wird jedoch von den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) betrieben.

Ab dem Jahr 2021 bezahlt der Bahninfrastrukturfonds des Bundes keine Beiträge mehr an die Linie 14. Dementsprechend ist ab 2021 der Kanton Basel-Landschaft für die Finanzierung der Infrastruktur der Linie 14 auf dem Boden des Kantons Basel-Landschaft verantwortlich.

Aktuell weisen sowohl die Gleise als auch die Sicherungsanlagen Sanierungsbedarf auf. Zudem müssen die Haltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz umgebaut werden. Die Linie 14 wird ab Kantonsgrenze bis Wendeschleife Pratteln aufgrund des schlechten Zustands erneuert. In den Jahren 2021 bis 2024 liegt der Fokus der Infrastrukturerneuerung auf dem Gebiet der Gemeinde Muttenz. Insgesamt sind in der Periode von 2021 bis 2024 Massnahmen in der Höhe von CHF 18 Mio. vorgesehen.

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

Diskussionsbedarf ergab sich zum Thema Barrieren oder Lichtsignalanlagen bei Bahnübergängen. Beim kürzlich bewilligten Spiesshöfli brauche es beispielsweise zwingend eine Barriere.

Es wurde auf die Argumentation verwiesen, dass es beim Spiesshöfli zwingend eine Barriere brauche, weil es sich um eine Bahn handle. Auch die Barrieren im Leimental könnten deswegen nicht aufgehoben werden. Es stelle sich die Frage, weshalb es beim Bahnübergang Margelacker möglich sei, eine Lichtsignalanlage zu erstellen, obwohl es auf der entsprechenden Kreuzung viele Unfälle gegeben habe. Die BUD erläuterte, dass 60 % der Unfälle durch rechtsabbiegende Fahrzeuge von der St. Jakob-Strasse in die Margelackerstrasse verursacht worden seien. Der Hauptgrund war, dass die Fahrzeuglenkenden auf das falsche Lichtsignal für die geradeaus fahrenden Fahrzeuge geachtet hätten. Im Januar 2020 wurde deshalb der Signalgeber angepasst. Eine Barriere hätte negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss bei dem Knoten, der in den Abendstunden bereits überlastet sei. Eine Lichtsignalanlage erhöht die Leistungsfähigkeit eines Knotens, weil eine Barriere längere Schliessungszeiten aufweist. Bei bereits bestehenden Tramquerungen mit einer Lichtsignalanlage besteht ein gewisser Spielraum, dass die Lichtsignale bleiben können. Bei Neubauten wie dem Spiesshöfli ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) streng und fordert Barrieren. Das BAV bevorzugt grundsätzlich Barrieren oder Schranken.

Für die Gleiserneuerung zwischen Freidorf und Zum Park sei eine Tramsperre von rund zwei Monaten erforderlich.

Die Kommission war erstaunt darüber, dass der Bund die Linie 14 ab 2021 nicht mehr mitfinanziert. Die Verwaltung verwies auf eine neue Regelung bei der Mitfinanzierung. Die Linie 14 wurde zurückgestuft und gilt als Feinerschliessung, weil es parallel dazu eine S-Bahn gibt, die durch den Bund unterstützt wird. Als Folge davon hat der Kanton nun die vollen Investitionskosten zu tragen. Das Projekt soll durch die BLT als Totalunternehmung durchgeführt werden. Die BLT ist verantwortlich für Planung, Projektierung und Realisierung. Die BLT wird auch die Rechnungen der beauftragten Firmen bezahlen und die Kostenkontrolle führen und stellt dem Kanton quartalsweise Akonto-Rechnungen.

Die Kommission diskutierte eingehend über die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall die Kostengenauigkeit von +/- 10 % im Landratsbeschluss auszuweisen. Die der Kommission vorgelegten Detailkosten zeigen, dass bei den einzelnen Projekten bereits jeweils rund 10 % Unvorhergesehenes enthalten ist, wie dies bei einem Kostenvoranschlag üblich ist. Zusätzlich wurde nun aber bei der Zusammenstellung der Projektkosten noch weitere 10 % resp. CHF 1,61 Mio. als «Unvorhergesehenes» dazugeschlagen (S. 7 der Landratsvorlage). Auf dieser Basis wurden die Gesamtkosten von CHF 18 Mio. berechnet, welche in einer Vereinbarung mit der BLT als Kostendach festgelegt werden.

Die Kommission kam daher zum Schluss, dass die Kostengenauigkeit von +/- 10 % im Landratsbeschluss nicht erforderlich sei. Bei den CHF 18 Mio. handle es sich um ein Kostendach, welches die mögliche Kostenungenauigkeit von 10 % bereits enthalte. Damit sei das Kostenrisiko berücksichtigt. Die Kommission entschied deshalb einstimmig, die Kostenungenauigkeit in der Beschlussziffer 1 des Landratsbeschlusses zu streichen.

Markus Brunner, der in Muttenz wohnt, hat den Redner darauf hingewiesen, dass sich zwei Projekte der Landratsvorlage bereits in Ausführung befinden: Das Gleis bei der Haltestelle in Muttenz und der Umbau der Haltestelle in Muttenz Dorf gemäss Behindertengleichstellungsgesetz. Wie Erkundigungen gezeigt haben, wird in Muttenz derzeit die Hauptstrasse neu gestaltet, weshalb es sinnvoll ist, die beiden arbeiten vorzuziehen und im gleichen Zug zu erledigen. Die BLT hat dabei die Vorfinanzierung übernommen und geht davon aus, dass der Landrat heute dem Kostendach zustimmt.

Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem von ihr geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 77:0 Stimmen bei 1 Enthaltung wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Tramlinie 14: Ausgabenbewilligung für die Instandsetzung und Ertüchtigung Bahninfrastruktur für die Jahre 2021 bis 2024

vom 10. September 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. *Für die Instandsetzung und Ertüchtigung der Tramlinie 14 in den Jahren 2021 bis 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 18'000'000.00 bewilligt.*
 2. *Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft der fakultativen Volksabstimmung.*
-